

Beratungsfehler kann Versicherer auch bei Maklervermittlung treffen

Beispiel: Der Makler stellt eine höhere Rendite in Aussicht als der Versicherer

Jürgen Evers

Grundsätzlich sind Beratungspflichten des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Versicherung durch einen Makler vermittelt wird. Nach dem OLG Karlsruhe¹ soll dies nicht gelten, wenn der Versicherer den Makler in seiner Vertriebsorganisation mit Aufgaben betraut, die dem Produktanbieter typischerweise obliegen.

Im zugrunde liegenden Streitfall begehrte ein Versicherungsnehmer vom Versicherer Schadensersatz wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten. Der Versicherungsnehmer wurde dazu angeworben, sich zum Zwecke der Altersversorgung an einer aus drei Bausteinen bestehenden Anlagekonzeption zu beteiligen. Dabei handelte es sich um ein unter dem Namen Europlan beworbenes Konstrukt, bei dem durch ein Darlehen mit Tilgungsaussetzung eine Lebensversicherung gegen Einmaleinlage finanziert wird bei gleichzeitiger Beteiligung an einem Investmentfonds mit dem Ziel, den Ertrag der Fondsbeteiligung später zur Darlehenstilgung zu verwenden. Die laufenden Zinsen aus dem Darlehen sollen durch sofort beginnende Teilauszahlungen aus der Lebensversicherung gedeckt werden. Die Rendite der Lebensversicherung sollte mit geringem Eigenkapitaleinsatz aufgrund der kontinuierlichen Wertsteigerung der Lebensversicherung nach Tilgung des Darlehens eine Altersversorgung ermöglichen.

Während der Finanzvermittler bei der Beratung eine Rendite aus der Lebensversicherung von durchschnittlich 8,5 Prozent zugrunde legte, ging der Versicherer lediglich von sechs Prozent aus. Über diesen Umstand hatte der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht aufgeklärt. Beim Landgericht blieb die Klage zunächst erfolglos. Auf die Berufung hat das OLG den Versicherer zum Schadensersatz verurteilt.

In den Urteilsgründen führte der Senat u.a. Folgendes aus. Der Versicherer müsse dem Versicherungsnehmer aus dem Rechtsgrund eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen den durch den Abschluss der Verträge entstandenen Schaden eintreten. Aus den für vorvertragliche Aufklärungspflichten entwickelten Grundsätzen folge für Anbieter und Vermittler einer Kapitalanlage die Pflicht zu richtiger und vollständiger Information des Anlageinteressenten über die für dessen Anlageentschluss

wesentlichen Umstände. Diese Grundsätze fänden auch auf einen Versicherer als Anbieter einer kapitalbildenden Lebensversicherung Anwendung. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn die Deckung des Todesfallrisikos allenfalls am Rande von Bedeutung sei.

Bei der Verletzung von Aufklärungs- und Informationspflichten habe eine Partei nicht nur für eigenes Verschulden einzustehen, sondern auch für das ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Zurechnung erfasse alle Vorwürfe, die aus der Sicht eines Außenstehenden ein Verhalten betreffen, welches im inneren sachlichen Zusammenhang mit dem Wirkungskreis stehe, der dem Gehilfen zugewiesen worden sei. Übernehme ein Vermittler für den Versicherer angesichts des von diesem gewählten Vertriebswegs über Masterdistributoren, Vermittler und Untervermittler mit Wissen und Wollen des Versicherers Aufgaben, die typischerweise dem Versicherer als Produktanbieter obliegen, werde der Vermittler im Pflichtenkreis des Versicherers tätig. Folglich habe der Versicherer für die Angaben des Vermittlers bei den Vertragsverhandlungen zu der Lebensversicherung einzustehen. Die Selbstständigkeit zwischengeschalteter Vermittler stehe einer Zurechnung unter diesen Umständen nicht entgegen.

Versicherer sind für die Wahl des Vertriebsweges verantwortlich ...

Erfolge die Vermittlung einer Lebensversicherung durch einen Vermittler aufgrund der Vorstellung eines von dem Versicherer entwickelten Anlagemodells, so sei nicht anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer mit dem Vermittler einen Maklervertrag schließen wolle. Vielmehr stünden in dem von dem Versicherer für seine Produkte gewählten Vertriebsweg die Vermittler nicht als unabhängige Sachwalter im Lager des Versicherungsinteressenten, sondern in dem des Versicherers. Ferner nähmen sie das Absatzinteresse des Versicherers gegen Provision wahr. Verantwortlichkeitserklärungen im Beratungsprotokoll und im Versicherungsantrag stünden der Zurechnung des Verhaltens nicht entgegen, wenn es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen handele und sie den Versicherer völlig von der Verantwortlichkeit für seine Er-

füllungsgehilfen freistellten. Solche Klauseln schlossen die grundsätzlich bestehende Haftung zumindest mittelbar gänzlich aus. Sie seien daher unwirksam.

... und für die Information des Kunden zu Renditeabweichungen

Angaben des Vermittlers zur erwarteten Rendite einer Lebensversicherung müsse sich der Versicherer zurechnen lassen, wenn der Vermittler insoweit im Pflichtenkreis des Versicherers tätig geworden sei. Halte der Versicherer beim Vertragsabschluss eine deutlich geringere Wertentwicklung für realistisch, als die vom Vermittler angenommene durchschnittliche jährliche Rendite, werde dem Interessenten dem Vertragsgespräch kein zutreffendes Bild von den Chancen und Gefahren der Kapitalanlage vermittelt, vor allem wenn die vom Versicherer angenommene Rendite zum nahezu gänzlichen Verzehr des eingezahlten Kapitals führe, sodass weder vorgesehene Teilauszahlungen geleistet werden könnten noch eine Kapitalbildung erreicht werden könne.

Im Übrigen treffe den Versicherer eine eigene Aufklärungspflicht. Sei dem Versicherer aus dem Beratungsprotokoll und der Musterberechnung erkennbar, dass der Vermittler und der Versicherungsnehmer eine Rendite von durchschnittlich 8,5 Prozent jährlich für die beantragte Versicherung angenommen haben, während der Versicherer selbst nur eine Rendite von 6,0 Prozent als gerechtfertigt angesehen habe, so könne der Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben erwarten, über die Abweichung der kalkulierten Rendite von der deutlich niedrigeren gerechtfertigten Einschätzung durch den Versicherer informiert zu werden. Daher müsse der Versicherer die Fehlvorstellung des Versicherungsnehmers vor Annahme des Versicherungsantrags durch geeignete Aufklärung richtigstellen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

¹ OLG Karlsruhe, Urt. v. 2. 8. 2011 – 12 U 173/10 – VerTR-LS – Clerical Medical –